

Provinz LÜTTICH

Gemeindeverwaltung
BURG-REULAND

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

Sitzung vom 26. März 2013.

Anwesend : Herr MARAITE Joseph, **Bürgermeister**;
CORNELY Karl-Heinz, Frau DHUR Marion, KLEIS André, **Schöffen**,
STELLMANN Alain, Frau HILLEN Marianne, Frau KALBUSCH
Claudine, Frau PLOTTE Juliette, VERHEGGEN Joseph, WIESEN
Helmuth, ROSENGARTEN Axel, Frau HOUSCHEID Sonja und
GENNEN Jerome, **Mitglieder**.

Herr P. SCHÖSSLER, **Sekretär**.

Punkt - 6 - der Tagesordnung.

Gegenstand : Verabschiedung einer Energie- und Sanierungsprämie:
Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.11.2006.

In öffentlicher Sitzung.

DER GEMEINDERAT

In Erwägung, dass in vielen Ortschaften, besonders in den Ortskernen, zahlreiche alte Häuser entweder leer stehen, bzw. in absehbarer Zeit nicht mehr bewohnt sein werden ;

In Erwägung, dass dadurch nicht nur wertvolle Bausubstanz ungenutzt ist oder sein wird, sondern auch die Gefahr besteht, dass die Dorfkerne mehr und mehr entvölkert werden ;

In Erwägung, dass diese Gebäude meistens aus einerseits einem alten Wohnhaus und andererseits einem Gebäudeteil (mit Scheune(n), Stallung, ...) bestehen, der in Wohnraum umgebaut werden kann ;

In Erwägung, dass es aus Gründen der sozialen Beziehungen, sowie der Pflege und der Aufwertung der Ortschaften sinnvoll ist, diese verbesserungsfähigen und verbesserungswürdigen Gebäude als Wohnraum zu nutzen ;

In Erwägung, dass das Kommunale Programm der ländlichen Entwicklung der Gemeinde Burg-Reuland die Einführung einer Prämie für die Renovierung alter Bausubstanz in erster Priorität empfiehlt ;

In Erwägung, dass es also angebracht ist, zur Verbesserung bzw. zur Schaffung von Wohnraum eine Beihilfe der Gemeinde zu gewähren ;

In Erwägung, dass entsprechende Mittel in den Haushalten eingetragen sind ;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über den Wohnungsbau (Code Wallon du Logement) ;

Unter Berücksichtigung der einzusetzenden Haushaltsmittel in das Budget der Gemeinde ;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des K.L.D.D. ;

BESCHLIESST einstimmig, den Gemeinderatsbeschluss vom 24.11.2006 zur Verabschiedung einer Energie- und Sanierungsprämie wie folgt abzuändern:

Artikel 1.- Begriffsbestimmung – Zielsetzung

§ 1. Die Gemeinde gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Prämie genannt Sanierungs- und Energiesparprämie, allen natürlichen oder juristischen Personen, die bestehende, auf dem Gebiet der Gemeinde gelegene Gebäude als Wohnraum nutzbar, besser nutzbar oder wieder nutzbar machen ;

-§1 sei es durch Verbesserungsarbeiten in bestehenden Wohngebäuden

-§2 oder durch Umbauarbeiten andere Gebäude(teile) in eine oder mehrere eigenständige Wohneinheiten zu verändern ;

§ 2. Die Sanierungs- und Energiesparprämie wird nur für normale Verbesserungsarbeiten gewährt, und nicht für den Wiederaufbau oder die Instandsetzung eines Gebäudes nach Schäden, die durch Brand oder durch höhere Gewalt (Naturkatastrophen, ...) entstanden sind ; alle Schäden (Feuer, Wasser; ...), die durch Versicherungen gedeckt sind, sind nicht bezuschußbar.

Der Abbruch eines alten Hauses und dessen Wiederaufbau unter Verwendung der alten Materialien (Steine, ...) fällt nicht unter den Begriff der Sanierungs –und Energiesparprämie.

Artikel 2. Bedingungen :

1. Der Antragsteller muss an Hand einer vom Registrierungsamt ausgestellten, und höchstens zwei Monate alten (am Tag des Einreichens des Antrages) Bescheinigung belegen, dass er ein dingliches Recht (Eigentum, Miteigentum, Nießbrauch, mittelbarer Besitz, ...) auf die Immobilie, für deren Sanierung der Zuschussantrag eingereicht wurde, hat ;

Wenn mehrere Personen ein dingliches Recht auf die betreffende Immobilie haben, müssen alle den Antrag unterzeichnen ; andernfalls muss der Unterzeichnende belegen, dass er im Auftrag der anderen handelt.

2.a. Der Antragsteller muss auf Grund von Eintragungen im Bevölkerungsregister nachweisen, dass das Wohngebäude vor **1950** das erste Mal bewohnt wurde ;

2.b. Die Immobilie, die Gegenstand des Zuschussantrages ist darf städtebaulich keine Unregelmäßigkeiten aufweisen.

3. Der Antrag muss an das Bürgermeister –und Schöffengericht gerichtet werden ; darin müssen die vorgesehenen Arbeiten bzw. Anschaffungen, wenn möglich mit Fotos der Ausgangssituation, genau beschrieben und mit einer Kostenschätzung versehen werden ; auf jeden Fall muss es sich um ein umfassendes und abgeschlossenes Projekt handeln, das bestehenden Wohnraum verbessert oder neuen Wohnraum schafft. Alle durchzuführenden Sanierungsarbeiten- bzw. Anschaffungen müssen in den Altbau investiert werden.

4. Für die Berechnung der Prämie werden berücksichtigt die Kosten für

- in Art.1§1 Ersetzen von alten Fußböden, Treppen, Türen, Wand- oder Deckenverkleidung, Elektro- und Sanitärinstallationen inklusive Wasserleitung, Bad und Heizung, alle Maßnahmen zur Sanierung bestehender Mängel oder Schäden, sowie zur Erneuerung bzw. Verbesserung des Daches, der Fenster, der Fassaden und Schornsteinsanierungen ;

- in Artikel 1§2 : sämtliche Infrastrukturarbeiten beim Umbau von anderen Gebäudeteilen (Scheune, Stallung, ...) in Wohnraum.

5. Werden nicht bezuschusst, nicht fest eingebaute Wandschränke, elektrische Garagentore, Gardinen, Zufahrten, Außenanlagen ;

6. Es müssen alle für diese Arbeiten vorgeschriebenen Städtebaugenehmigungen vorliegen ; Der Baustil und die Bausubstanz des zu sanierenden Gebäudes muss beibehalten werden ;

7. Nach Möglichkeit sollten die vorgesehenen Arbeiten den Bedürfnissen von behinderten und alten Menschen Rechnung tragen ;

8. Die Verwaltung überprüft den Antrag und gibt dem Bürgermeister – und Schöffengericht darüber einen Bericht ; das Bürgermeister – und Schöffengericht kann gegebenenfalls das Gutachten einer Fachperson oder eines Taxators verlangen, der dem Bürgermeister – und Schöffengericht ein begründetes Gutachten darüber gibt, ob die vorgesehenen Arbeiten für den Erhalt, die Verbesserung bzw. Schaffung von Wohnraum erforderlich sind ; danach entscheidet das Bürgermeister –und Schöffengericht über die prinzipielle Zusage ;

Die Bestellung der Fachperson bzw. des Taxators geht zu Lasten der Gemeinde. Die von der Gemeinde beauftragten Personen müssen

Zugang zu dem betroffenen Objekt erhalten, um den Antrag auf seine Richtigkeit zu überprüfen ;

Die Arbeiten dürfen erst beginnen, wenn die prinzipielle Zusage des Bürgermeister –und Schöffenkollégiums vorliegt ;

9. Diese Sanierungsprämie für Altbauten kann nur einmal gewährt werden :

- a) für dasselbe alte Wohngebäude (Art.1§1), auch wenn es mehrere Wohnungen beinhaltet ;
- b) für den Umbau desselben Gebäudeteils (Art.1§2) in eine oder mehrere Wohnungen ;

10. Die Gesamtkosten müssen pro Antrag mindestens 10.000,00 € betragen und durch Rechnungen in dieser Höhe (ausschließlich MWSt.) belegt werden ;

11. Das Projekt muss innerhalb einer Frist von 3 Jahren ab dem Datum der prinzipiellen Zusage des Bürgermeister –und Schöffenkollégiums vollständig beendet sein ; eventuelle Änderungen, die sich im Laufe des Projektes als erforderlich erweisen, müssen dem Bürgermeister – und Schöffenkollégium unmittelbar mitgeteilt werden. Mehrkosten, die sich daraus ergeben, werden im Rahmen der vorliegenden Regelung für die Berechnung der Prämie berücksichtigt ;

12. Die Prämie wird nur auf Grund von quittierten Rechnungen oder beglaubigten Kopien dieser Rechnungen berechnet, die für gemäß dem Antrag ausgeführte Arbeiten oder Anschaffungen von Material ausgestellt wurden ; eigene Arbeitsleistungen werden nicht berücksichtigt ; die Rechnungen müssen auf den Antragsteller ausgestellt sein ; Kassenbons werden nicht als Rechnung angesehen ;

Auf Rechnungen, die zum Erhalt der Sanierungsprämie eingereicht wurden, darf im Nachhinein keine dementsprechende Kreditnote ausgestellt werden ;

13. Die Prämie wird nur ausbezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben innerhalb der Frist ausgeführt ist ; der Antragsteller informiert die Gemeinde über die Fertigstellung des Projektes und fügt dieser Mitteilung Fotos von dem verwirklichten Projekt bei ; Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Ausführung und Rechtmäßigkeit der Prämie vor Ort zu überprüfen.

14. Diese Sanierungsprämie ist mit anderen Gemeindeprämien kumulierbar ;

15. Der Antragsteller erklärt mit dem Antrag auf Ehre und Gewissen, dass er die Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses zur Kenntnis genommen hat, und dass er sie beachten will. – Jeder Missbrauch –

auch wenn er sich später erweisen sollte – führt zur Annullierung bzw. zur Rückforderung der Prämie.

Artikel 3. Höhe des Zuschusses :

Die Höhe des Zuschusses beträgt 10 % der durch quittierte Rechnungen belegten Kosten ; die Höchstgrenze der Prämie beträgt **3.500,00 €**

Artikel 4. : Rückzahlung der Prämie :

Wenn innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren die Zweckbestimmung ändert, d.h. dass das Gebäude oder Gebäudeteil(e) nicht mehr als Wohnraum benutzt wird, muss der Nutznießer der Prämie diese wie folgt zurückzahlen :

- innerhalb der ersten 5 Jahre ab Überweisung der Prämie : Rückzahlung des gesamten Betrages
- im 6. Jahr : Rückzahlung von 80 % der Prämie
- im 7. Jahr : Rückzahlung von 64 % der Prämie
- im 8. Jahr : Rückzahlung von 48 % der Prämie
- im 9. Jahr : Rückzahlung von 32 % der Prämie
- im 10. Jahr : Rückzahlung von 16 % der Prämie
- ab dem 11. Jahr : keine Rückzahlung mehr

Artikel 5. Inkrafttreten :

Diese Regelung tritt ab dem 01.01.2007 in Kraft.

Artikel 6. Ausführung :

Das Bürgermeister –und Schöffenkollegium wird mit der Ausführung vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Namens des Gemeinderates :

Der Sekretär,
gez. SCHÖSSLER P.

Der Vorsitzende,
gez. MARAITE J.

Für gleichläutenden Auszug :
Burg-Reuland, den 27.03.2013

Der Sekretär,
P. SCHÖSSLER

Der Bürgermeister,
J. MARAITE

